



Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Frau
[REDACTED]

Per E-Mail an
[REDACTED]

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
vom 11.03.2025;
Anfragenummer bei fragdenstaat: 329545

bearbeitet von:
[REDACTED]

Aktenzeichen: 1530 E lfd. Nr. 11/2025
Datum: Karlsruhe, 18.03.2025
Seite: 1 von 2

poststelle@gba.bund.de
www.generalbundesanwalt.de

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Antrag vom 11. März 2025 begehren Sie unter Berufung auf den Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übermittlung der nachfolgenden Informationen:

- 1) Dokumente, aus denen hervorgeht, gegen wie viele Vereinigungen seit 2000 auf Basis des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt wurde,
- 2) gegen wie viele davon Überwachungsmaßnahmen auf Basis des § 129 StGB eingesetzt wurden und
- 3) wie viele davon der politischen Rechten und wie viele der politischen Linken zuzuordnen sind.

Um Ihren Antrag bescheiden zu können, wird neben der Mitteilung des vollständigen Namens des Antragstellers auch dessen zustellungsfähige Adresse benötigt (BVerwG, Urteil vom 20. März 2024 – 6 C 8/22 – , juris). Bei der von Ihnen mitgeteilten Anschrift „c/o Open Knowledge Foundation Deutschland, Singerstr. 109, 10179 Berlin“ handelt es sich um keine zustellungsfähige Adresse einer Privatperson, mit der eine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt werden könnte.

Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die von Ihnen begehrte Auskunft nicht erteilt werden kann. Zwar ist ein grundsätzlich jedermann zustehender Anspruch auf Auskunft gegenüber Bundesbehörden im Informationsfreiheitsgesetz geregelt. Er besteht aber schon deshalb nicht, da die von Ihnen vordringlich begehrten statistischen Auskünfte bereits veröffentlicht wurden und daher in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, § 9 Abs. 3 2. Var. IFG.

Beispielhaft wird hier auf die Kleinen Anfragen mehrerer Abgeordneter sowie der Gruppe Die Linke (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/13501 sowie Deutscher Bundestag, Drucksache 20/8353) verwiesen.

Ein Anspruch auf Zusammenstellung der von Ihnen konkret begehrten Auskünfte durch Auswertung der Strafakten und Registerabfrage besteht nicht (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 BvR 1978/13 – juris Rn. 23 m.w.N.). Mit Hilfe dieser Zusammenstellung könnte zusammen mit weiteren bereits öffentlich bekannt gewordenen Informationen auf einzelne strafrechtliche Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts rückgeschlossen werden.

Soweit der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Organ der Strafrechtspflege handelt, nimmt er keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr, für die allein der Auskunftsanspruch nach IFG besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019 - 7 C 23/17 -, juris Rdnrn. 15 ff.).

Da Ihr Antrag deshalb abzulehnen sein wird, bitte ich binnen zwei Wochen um Mitteilung Ihrer Postadresse, damit Ihnen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zugestellt werden kann. Andernfalls gehe ich davon aus, dass sich Ihr Begehren erledigt hat und Sie auf eine förmliche Bescheidung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.)

Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html entnehmen.